

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 518 - 518

-Das Klagerecht aus einem Verträge ist nur dadurch bedingt, daß der Kläger den Vertrag im eigenen Namen, nicht auch dadurch, daß er ihn lediglich im eigenen Interesse abgeschlossen hat

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 28.

Das Klagerrecht aus einem Vertrage ist nur dadurch bedingt, daß der Kläger den Vertrag im eigenen Namen, nicht auch dadurch, daß er ihn lediglich im eigenen Interesse abgeschlossen hat.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 15. Mai 1868: Der von dem Kläger auf Zahlung des Preises eines verkauften Ochsen angestellten Klage haben die Verklagten, unter Eideszuschreibung, den Einwand entgegengesetzt, daß der Handel von dem Kläger in Gemeinschaft mit seinem Vetter S. K. abgeschlossen, er also für sich allein zur Klage nicht legitimirt sei. Der von dem Kläger angenommene Eid ist mit Zustimmung der Parteien dahin normirt worden:

daß er den Ochsen für seine alleinige Rechnung und nicht in Gemeinschaft mit seinem Vetter S. K. den Verklagten verkauft habe.

In dem zur Eidesabnahme angeetzten Termine verlangte der Kläger die Weglassung der Worte „für meine alleinige Rechnung“ aus der Eidesnorm und erklärte sich im Uebrigen zur Leistung des Eides bereit. Mit Unrecht erachtet der erste Richter die beantragte Abänderung der Eidesnorm aus dem Grunde für unzulässig, weil der angetragene Eid die Natur des Vergleichs habe, und daher die mit Zustimmung beider Theile festgestellte Norm, bei dem Widerspruch der Verklagten, auf den einseitigen Antrag des Klägers nicht abgeändert werden dürfe. Der angetragene Eid ist nach dem Prozeßrechte der Allg. Gerichts-Ordnung nicht, wie nach römischem Rechte und nach der Anschauung des gemeinen Prozeßes eine Art Vergleich, sondern bloßes Beweismittel über eine streitige Thatsache, ebenso wie der nothwendige Eid. Den Beweisatz, das Beweis thema, also die Eidesnorm festzustellen, ist lediglich Sache des Richters und Aufgabe lediglich seiner rechtlichen Beurtheilung ist es, ob und in welchem Umfange eine bestrittene Thatsache für die künftige Definitiventscheidung für erheblich zu erachten sei. — Der erste Richter hätte daher den Antrag des Klägers auf Abänderung der Eidesnorm materiell prüfen sollen. Der Antrag ist für begründet zu erachten, da für die Entscheidung der hier streitigen Rechtsfrage, ob Kläger allein befugt sei, von dem Verklagten den Kaufgelderrest zu fordern und gegen denselben einzuklagen, — lediglich die Thatfrage und zwar ohne den von dem Kläger monirten Zusatz — von Erheblichkeit ist, ob Kläger den fraglichen Kaufhandel allein, nicht in Gemeinschaft mit seinem Vetter S. K. abgeschlossen hat. Hat Kläger allein mit